

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Nicht entnommene Gewinne: Behandlung des Übernahmeergebnisses nach § 4 Abs. 4 ff., § 7 UmwStG**  
Urteil vom 09.05.2019, Az: IV R 13/17
2. **Umsatzsteuer: Nachträgliche Entgelterhöhung im Kundenbindungssystem durch Verfall von Prämienpunkten**  
Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 64/17
3. **Stromsteuergesetz: Stromverbrauch in Transformations- und Umspannanlagen nicht steuerfrei**  
Urteil vom 30.04.2019, Az: VII R 10/18
4. **Freiberufliche Tätigkeit: Prüfsingenieure für HU und Sicherheitsprüfungen sind freiberuflich tätig**  
Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 35/16
5. **Abgeltungsteuer: Frist für Antrag auf Regelbesteuerung gilt auch bei nachträglich erkannter vGA**  
Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 20/16
6. **Vermietung und Verpachtung: Kein Werbungskostenabzug für Währungsverlust bei Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens**  
Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 36/17
7. **Ermäßigter Steuersatz: Anwendung auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen**  
Urteil vom 11.06.2019, Az: X R 7/18
8. **Abgabenordnung: Anforderungen an Antrag auf "schlichte" Änderung in Schätzungsfällen**  
Beschluss vom 22.05.2019, Az: XI R 17/18

## **Urteile und Beschlüsse:**

### **1. Nicht entnommene Gewinne: Behandlung des Übernahmeergebnisses nach § 4 Abs. 4 ff., § 7 UmwStG**

Urteil vom 09.05.2019, Az: IV R 13/17

1. Der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG ermittelte Gewinn i.S. des § 34a Abs. 2 EStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Danach ansetzende außerbilanzielle Gewinnkorrekturen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

2. Der Übernahmegewinn i.S. des § 4 Abs. 4 Satz 1 UmwStG ist hingegen Bestandteil dieses Gewinns.

3. Nach § 34a Abs. 10 Satz 1 EStG ist nicht der nicht entnommene Gewinn i.S. des Abs. 2 als individuelle (mitunternehmeranteilsbezogene) Saldogröße, sondern es sind die für die Ermittlung dieser Saldogröße erforderlichen individuellen Berechnungsfaktoren gesondert festzustellen.

### **2. Umsatzsteuer: Nachträgliche Entgelterhöhung im Kundenbindungssystem durch Verfall von Prämienpunkten**

Urteil vom 26.06.2019, Az: V R 64/17

Erbringt der Programmmanager eines Kundenbindungssystems entgeltliche Verwaltungsleistungen an Partnerunternehmen, an die er auch Prämienpunkte verkauft, die die Partnerunternehmer an ihre Kunden zur Einlösung beim Programmmanager ausgeben, führt der vergütungslose Verfall von Prämienpunkten dazu, dass sich das Entgelt für die Verwaltungsleistungen des Programmmanagers an die Partnerunternehmen nachträglich erhöht.

### **3. Stromsteuergesetz: Stromverbrauch in Transformations- und Umspannanlagen nicht steuerfrei**

Urteil vom 30.04.2019, Az: VII R 10/18

Der Verbrauch von Strom in den Transformations- und Umspannanlagen einer Photovoltaikanlage ist nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerfrei.

#### **4. Freiberufliche Tätigkeit: Prüfingenieure für HU und Sicherheitsprüfungen sind freiberuflich tätig**

Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 35/16

1. Prüfingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, üben eine freiberufliche Tätigkeit i.S. des § 18 EStG aus.
2. Der Freiberuflichkeit der Tätigkeit eines Prüfingenieurs steht die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte nicht entgegen, wenn er weiterhin leitend und eigenverantwortlich i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG tätig ist. An einer eigenverantwortlichen Tätigkeit fehlt es jedoch, wenn angestellte Prüfingenieure eigenständig Hauptuntersuchungen durchführen und dabei lediglich stichprobenartig überwacht werden.

#### **5. Abgeltungsteuer: Frist für Antrag auf Regelbesteuerung gilt auch bei nachträglich erkannter vGA**

Urteil vom 14.05.2019, Az: VIII R 20/16

1. Der Antrag auf Besteuerung der Kapitaleinkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach der tariflichen Einkommensteuer unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen ( § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG ). Ein entsprechender Antrag kann auch vorsorglich gestellt werden (Anschluss an das Senatsurteil vom 28. Juli 2015 - VIII R 50/14 , BFHE 250, 413, BStBl II 2015, 894).
2. Die Antragsfrist des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG gilt auch, wenn Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus einer unternehmerischen Beteiligung erst durch die Außenprüfung festgestellt werden und der Steuerpflichtige in der unzutreffenden Annahme, keine Kapitalerträge aus der Beteiligung erzielt zu haben, in seiner Einkommensteuererklärung keinen Antrag gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gestellt hat.
3. Kennt der Steuerpflichtige das Antragsrecht gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG , stellt aber gleichwohl keinen entsprechenden Antrag, weil er wegen eines Irrtums über die zutreffende Qualifikation seiner Einkünfte annimmt, keine Kapitalerträge in Gestalt verdeckter Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung zu erzielen, liegt darin kein Fall höherer Gewalt i.S. von § 110 Abs. 3 AO .

## **6. Vermietung und Verpachtung: Kein Werbungskostenabzug für Währungsverlust bei Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens**

Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 36/17

Nimmt der Steuerpflichtige ein Darlehen auf, um ein Fremdwährungsdarlehen abzulösen, welches er zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet hat, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen, soweit das Darlehen zur Bezahlung des bei der Umschuldung realisierten Währungskursverlusts verwendet worden ist.

## **7. Ermäßigter Steuersatz: Anwendung auf die Kapitalabfindung von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen**

Urteil vom 11.06.2019, Az: X R 7/18

1. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten erfordert zusätzlich die Außerordentlichkeit dieser Einkünfte. Hierfür ist im Falle der Kapitalisierung von Altersbezügen entscheidend, dass eine solche Zusammenballung der Einkünfte in dem betreffenden Lebens-, Wirtschafts- und Regelungsbereich nicht dem typischen Ablauf entspricht. Ob darüber hinaus in dem konkreten Vertrag die Möglichkeit einer Kapitalabfindung bereits von Anfang an vorgesehen war oder nicht, hat demgegenüber nur indizielle Bedeutung.

2. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Kapitalabfindungen von Kleinbetragsrenten aus Altersvorsorgeverträgen kann in der Zeit vor dem Inkrafttreten des § 22 Nr. 5 Satz 13 EStG nicht allein mit der Begründung verneint werden, eine solche Kapitalisierungsmöglichkeit sei in dem betreffenden Altersvorsorgevertrag von Anfang an vorgesehen gewesen.

## **8. Abgabenordnung: Anforderungen an Antrag auf "schlichte" Änderung in Schätzungsfällen**

Beschluss vom 22.05.2019, Az: XI R 17/18

Die Anforderungen an die Konkretisierung des Antrags auf "schlichte" Änderung i.S. des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO sind nicht strenger als die Anforderungen an die Konkretisierung des Gegenstands des Klagebegehrens i.S. des § 65 Abs. 1 FGO